

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. Mai 1891.

№ 19.

**Inhalt:** 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Zollfreie Einfuhr der von der diesjährigen deutschen Ausstellung in London zurückgelangenden Güter; — Aufhebung der Kontrolle über den Handel mit Getreide im Grenzbezirk Preussens; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der

Bodersteuerstellen; Bestellung eines Stations-Kontrollirers; — Titelverleihung an einen Reichsbeamten Seite 87  
2. **Konsulats-Wesen:** Ernennungen; — Grenzabart-Entscheidung 88  
3. **Sollgebiets-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 89

## I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. April d. J. in betreff der zollfreien Einfuhr der von der diesjährigen deutschen Ausstellung in London zurückgelangenden Güter beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zur Ausstellung in London gefahren worden sind und von denselben mit dem Anspruche auf zollfreie Einfuhr zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange in London von dem zuständigen Verwalter dem Kaiserlichen General-Konsulat daselbst unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu verzehrenden Kollis anzuzeigen.
2. Das Kaiserliche General-Konsulat ertheilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Firma, an welche die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kollis zu enthalten hat.
3. Von Anlage eines Zollverrichtnisses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kollis mit von dem Kaiserlichen General-Konsulat zu liefernden Zetteln besetzt werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsantes, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amt des Bestimmungsortes beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amt zu überreichen, welchem die schließliche Abfertigung obliegt.

Berlin, den 2. Mai 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Kalnayn.